



Stadt Niederkassel

BESCHLUSSAUSFERTIGUNG

Auszug aus der Sitzung vom:	Rat der Stadt Niederkassel	Niederschrift zur Sitzung 30.06.2009
-----------------------------	----------------------------	---

10. Satzung über die Erhebung von Essensgeldern bei Verpflegung in städtischen Tageseinrichtungen für Kinder in der Stadt Niederkassel

Dem Rat lag folgender Sachverhalt zur Beratung und Beschlussfassung vor:

„In den städtischen Kindertageseinrichtungen Wippinger Weg, Kopernikusstraße, Gladiolenweg, Lenaustraße, Gabriele-Münter-Weg und Eifelstraße erfolgt die Beköstigung der Tagesstättenkinder durch die Lieferung von Menüs der Fa. Evonik, Hansa/Apetito und anderen Cateringfirmen.

Die hierfür bisher festgesetzten Gebühren sind in der

Satzung über die Erhebung von Essensgeldern bei Verpflegung in städtischen Tageseinrichtungen für Kinder in der Stadt Niederkassel vom 17.04.2002

festgesetzt.

Die bisherigen Gebühren betragen

- a) 35,00 Euro pro Monat bei Einrichtungen ohne Küchenhilfe
- b) 53,64 Euro pro Monat bei Beschäftigung einer Küchenhilfe

Für die Kinder, die nicht regelmäßig am Essen teilnehmen, betragen die Verpflegungskosten täglich 1,60 Euro.

Bei der Beschäftigung einer Küchenhilfe belaufen sich die Verpflegungskosten bei nicht regelmäßiger Teilnahme am Essen auf 2,82 Euro.

Mit den aus den Verpflegungskostenbeiträgen erzielten Einnahmen sind die Menüs bei den unterschiedlichen Anbietern zu finanzieren. Durch gezielte Zusammenstellung der Menüs in den einzelnen Kindertagesstätten ist es in der Vergangenheit gelungen, den Preis stabil zu halten.

Nachdem nun die Evonik in 2 Schritten 2004 und 2008 ihre Menüpreise um jeweils 11 % erhöht hat und auch bei den anderen Firmen Preissteigerungen in vergleichbarer Höhe entstanden sind, ist ab dem 01.08.2009 von Seiten der Stadt eine Anhebung der monatlichen Verpflegungskostenbeiträge von 35,00 Euro um 8,55 % auf 38,00 Euro vorgesehen

Die betroffenen Leiterinnen haben den Vorschlag zur Erhöhung erarbeitet und sehen sich in der Lage, mit dem ab 01.08.2009 geltenden Betrag von 38,00 Euro die Kinder gut und ausreichend beköstigen zu können.“



Stadt Niederkassel

Der Rat fasste folgenden Beschluss:

Beschluss:

Der Rat der Stadt Niederkassel beschließt, die Satzung über die Erhebung von Essensgeldern bei Verpflegung in städtischen Kindertageseinrichtungen wie folgt festzusetzen:

Satzung über die Erhebung von Essensgeldern bei Verpflegung in städtischen Tageseinrichtungen für Kinder in der Stadt Niederkassel vom

Aufgrund der §§ 7 und 41 Abs. 1 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14.07.1994 (GV NW S. 666) in der derzeit geltenden Fassung und des § 23 Gesetz zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kibiz), in der derzeit geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Niederkassel in seiner Sitzung am 30.06.2009 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

In den Tageseinrichtungen für Kinder, die im Sinne des Kibiz (Gesetz zur frühen Bildung und Förderung von Kinder) betrieben werden, wird im Rahmen der Tagesbetreuung eine Mittagsverpflegung angeboten. Hierfür wird ein kostendeckendes Essensgeld als öffentlich-rechtliche Gebühr gem. § 23 Abs. 3 Kibiz erhoben.

§ 2

Die Gebührenpflicht entsteht mit der Anmeldung zu der Verpflegung und endet mit der Abmeldung vom Essen durch den Fachbereich Jugend bzw. durch Vertragsänderung.

Mehrere Erziehungsberechtigte haften für die Zahlung der Gebühr als Gesamtschuldner.

§ 3

1. Die Gebühr beträgt
 - a) bei Einrichtungen mit einer Kochhilfe 53,64 Euro monatlich
 - b) bei Einrichtungen ohne Kochhilfe 38,00 Euro monatlich.

2. Die Gebühr beträgt für Kinder, die nicht regelmäßig am Essen teilnehmen



Stadt Niederkassel

- a) bei Einrichtungen mit einer Kochhilfe 2,82 Euro täglich
- b) bei Einrichtungen ohne Kochhilfe 1,75 Euro täglich.

Die Monatsgebühr ist zum 1. eines jeden Monat fällig. Über Ausnahmen wird auf Antrag durch den Fachbereich Jugend entschieden.

Fehlzeiten berechtigen nicht zur Ermäßigung der Gebühr.

§ 4

Diese Satzung tritt am 01.08.2009 in Kraft.

Gleichzeitig wird die bisherige Satzung, in Kraft seit 01.08.2005, außer Kraft gesetzt.

Ja 36 Nein 0 Enthaltung 0